



Brandschutz im Museum



Gliederung:

Einführung (Steffen Weber ca. 5 min)

- Rechtliche Grundlagen
- Ansprechpartner vor Ort

Bestandsschutz (Phillip Renninger ca. 5 min)

Ganzheitliches Brandschutzkonzept (Phillip Renninger ca. 20 min)

- Baulicher Brandschutz
- Anlagentechnischer Brandschutz / Sicherheitstechnische Einrichtungen
- Organisatorischer Brandschutz

Praktische Hinweise (Hermann Neubert ca. 15 min)



Rechtliche Grundlagen:

„**Regelbau**“ nach Gebäudeklasse (1-5)

oder

„**Sonderbau**“

„geregelter“ Sonderbau wenn:

→ Versammlungsräume vorhanden sind, die einzeln mehr als **200 Besucher** fassen (VStättV)

- Versammlungsräume sind z.B. Foyer als Versammlungsraum, Vortragssäle, Cafeteria..)
- Ausstellungsräume sind aus dem Anwendungsbereich der VStättV ausgenommen

„ungeregelter Sonderbau wenn:

→ Räume vorhanden sind, die einzeln für eine Nutzung durch mehr als **100 Personen** bestimmt sind



Ansprechpartner vor Ort:

Kreisbrandrat / Stadtbrandrat bzw. Brandschutzdienststelle

Aschaffenburg, St.	→ BAR Hoos
Schweinfurt, St.	→ SBR Schneier
Würzburg, St.	→ BR Maiwald Torsten
Aschaffenburg, Lkr.	→ KBR Ostheimer
Bad Kissingen, Lkr.	→ KBI Albert
Haßberge, Lkr.	→ KBR Dressel
Kitzingen, Lkr.	→ KBR Eckert
Main-Spessart, Lkr.	→ KBR Schmidt
Miltenberg, Lkr.	→ KBR Lebold
Rhön-Grabfeld, Lkr.	→ KBR Schmöger
Schweinfurt, Lkr.	→ KBR Strunk
Würzburg, Lkr.	→ KBR Reitzenstein



Brandschutz im Bestand



Begriffsdefinition - Bestandschutz

Bestandschutz ist die Sicherung rechtmäßig bestehender Gebäude und einer rechtmäßig ausgeübten Nutzung vor behördlichen Eingriffen.



Bauordnungsrechtliche Grundlage

Art. 54 BayBO

(4) Bei bestandsgeschützten baulichen Anlagen können Anforderungen gestellt werden, wenn das zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit notwendig ist.

(5) Werden bestehende bauliche Anlagen wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass auch die von der Änderung nicht berührten Teile dieser baulichen Anlagen mit diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften in Einklang gebracht werden, wenn das aus Gründen des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 erforderlich und dem Bauherrn wirtschaftlich zumutbar ist und diese Teile mit den Teilen, die geändert werden sollen, in einem konstruktiven Zusammenhang stehen oder mit ihnen unmittelbar verbunden sind.

(6) Bei Modernisierungsvorhaben soll von der Anwendung des Abs. 5 abgesehen werden, wenn sonst die Modernisierung erheblich erschwert würde.



Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz

„Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch Gesetze bestimmt.“



Allein der Umstand, dass eine bauliche Anlage vor Jahrzehnten errichtet wurde, erfüllt nicht den Tatbestand, dass diese unter Bestandschutz fällt.

Beginn des Bestandschutzes:

Der Bestandschutz beginnt mit der ordnungsgemäßen Errichtung einer baulichen Anlage. Das Bauwerk muss fertiggestellt und seiner Nutzung zugeführt sein.

Dabei wird unterschieden zwischen einem **formellen Bestandschutz** und einem **materiellen Bestandschutz**.



Aus der Rechtsprechung:

Bundesverwaltungsgericht vom 05.08.1991 – 4B13091:

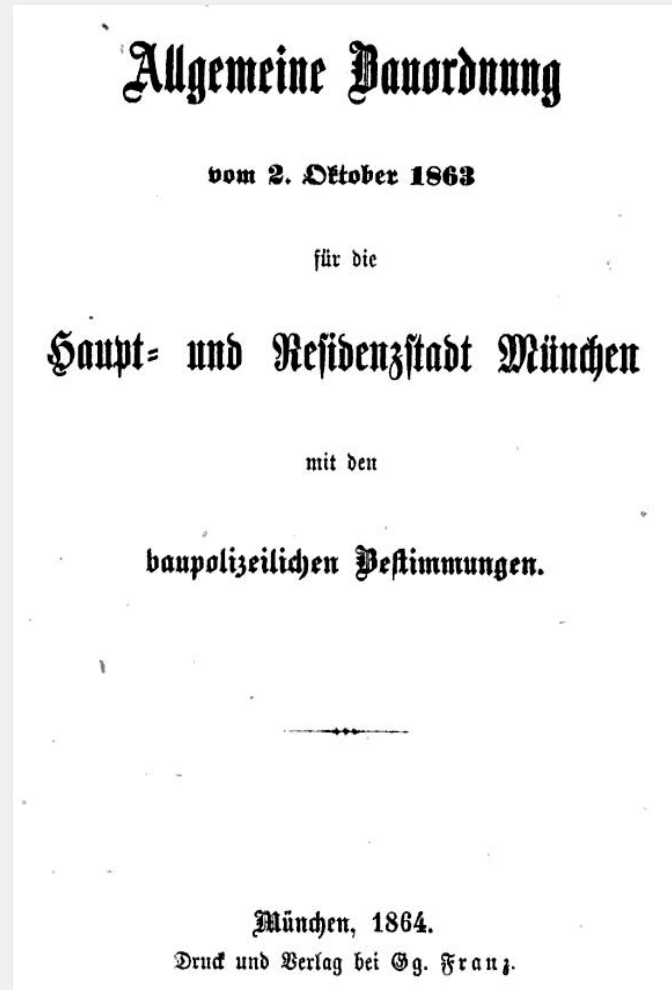
Erweist es sich als unauflösbar, ob ein Gebäude aus Gründen der (formellen oder materiellen) Legalität Bestandschutz genießt, so geht das zu Lasten des Eigentümers.

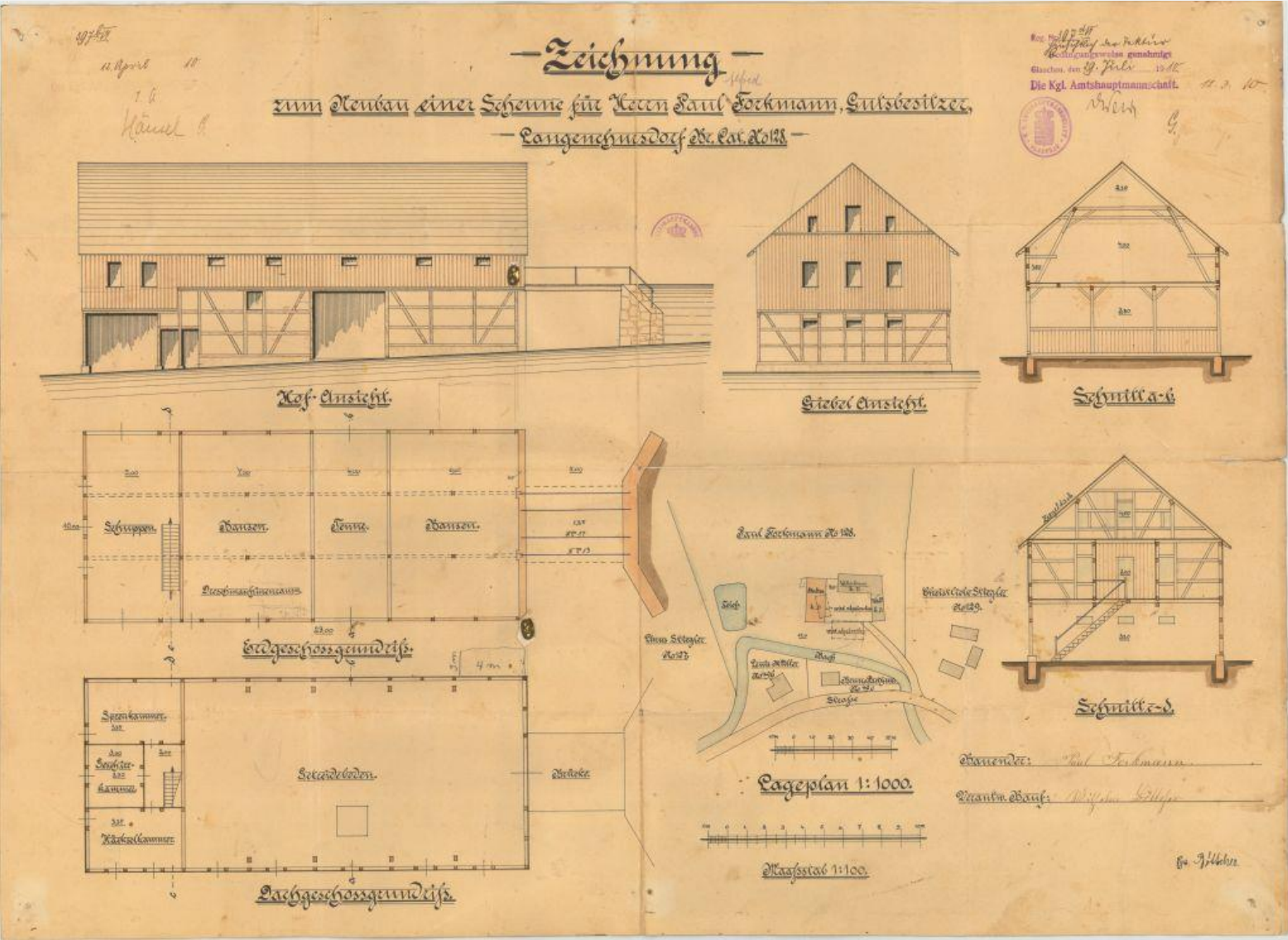
Beweispflichtig zum Vorliegen des Bestandschutzes ist somit der Eigentümer!

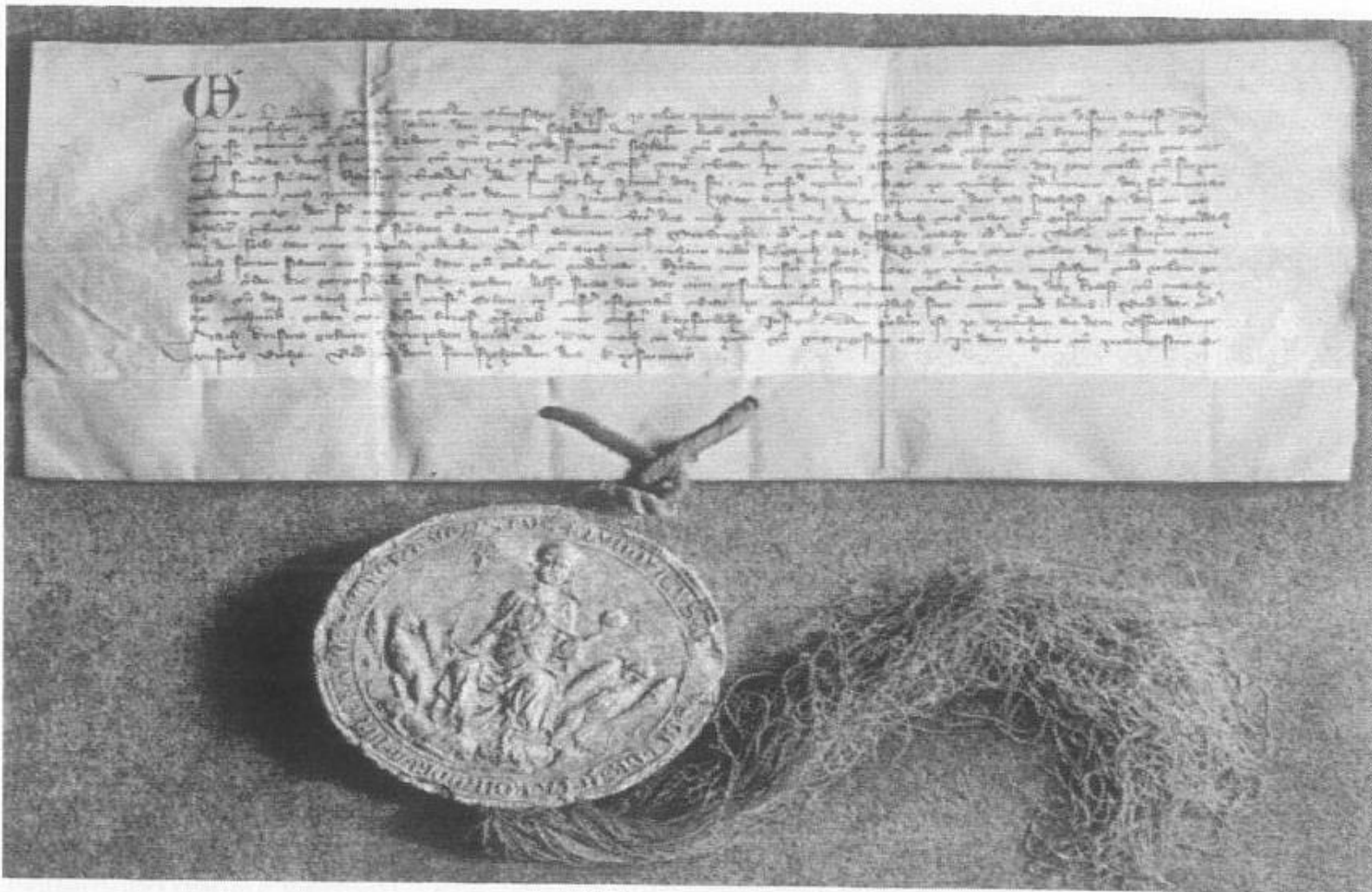


Beweis von materiellem Bestandschutz:

Prüfung der historischen Baugenehmigung und Abgleich mit historischen Genehmigungsgrundlagen.







Verfügung Kaiser Ludwigs des Bayern vom 8. Mai 1342. Original: Stadtarchiv München



Wann endet der Bestandschutzes:

- Nutzungsänderung
- Erheblicher Bauteileingriff
- Maßnahme führt zu einem Neubau
- Erhebliche Gefahr für Leben und Gesundheit



Ganzheitliches Brandschutzkonzept



Art. 12 BayBO - Brandschutz

Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der **Entstehung eines Brandes** und der **Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung)** vorgebeugt wird und bei einem Brand die **Rettung von Menschen und Tieren** sowie **wirksame Löscharbeiten** möglich sind.

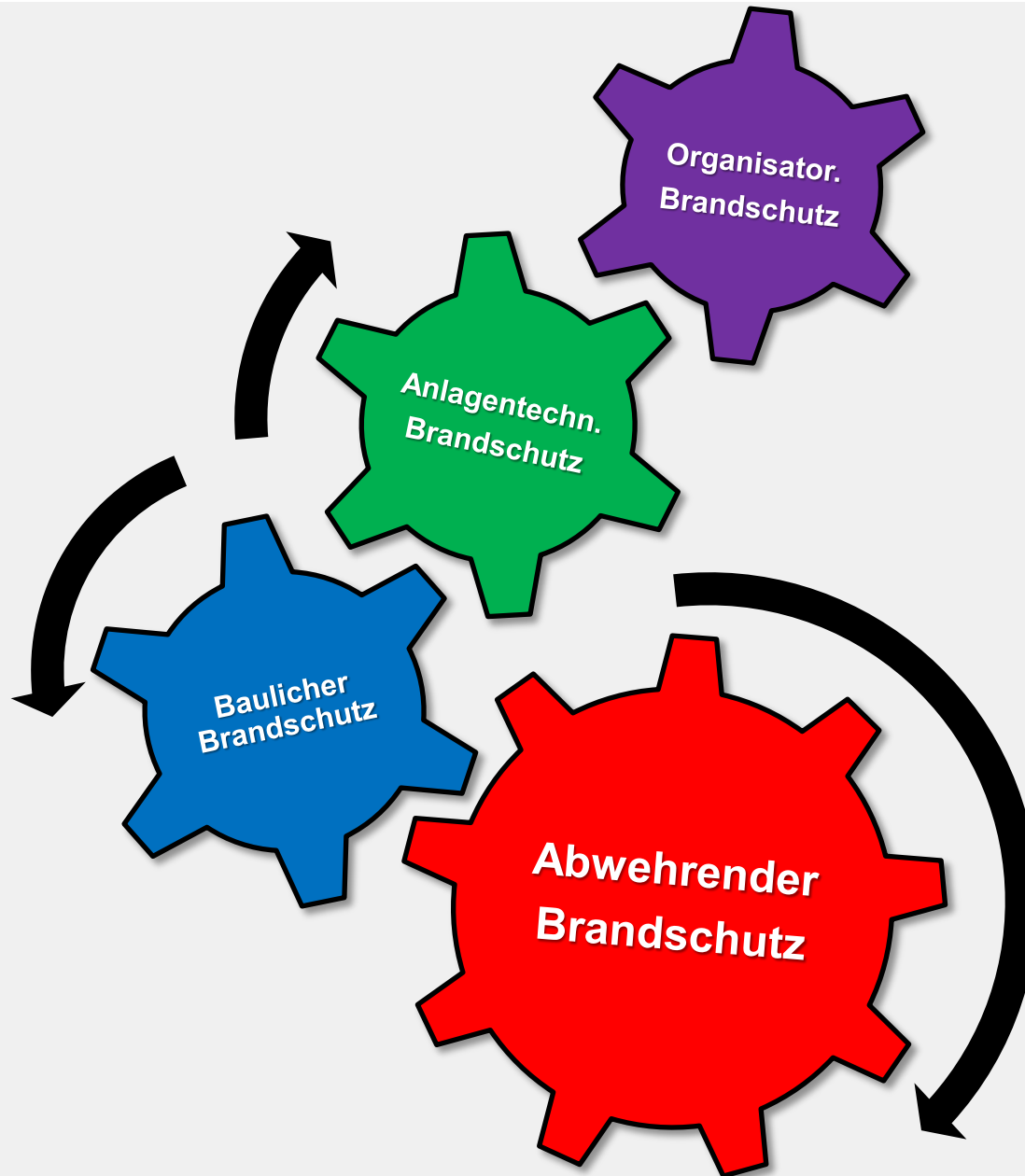
Grundschatzziele des vorbeugenden Brandschutzes:

- Brandentstehung vorbeugen
- Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen
- Rettung von Menschen und Tieren ermöglichen
- Wirksame Löscharbeiten ermöglichen



Aufbau und Struktur:







Bauliche Maßnahme
Feuerschutzabschluss
T 30-RS





Privatwirtschaftliche Schutzziele

- Produktionssicherung
- Arbeitsplatzsicherung
- Datensicherung
- Rohstoffsicherung
- Forderungen von Schadensversicherern
- Schutz von Baudenkmalern und Kunstwerken
- Schutz des eignen Lebens

Die Vorgaben der Bauordnung sind immer nur
Mindestvorgaben!



Begriffsdefinition:

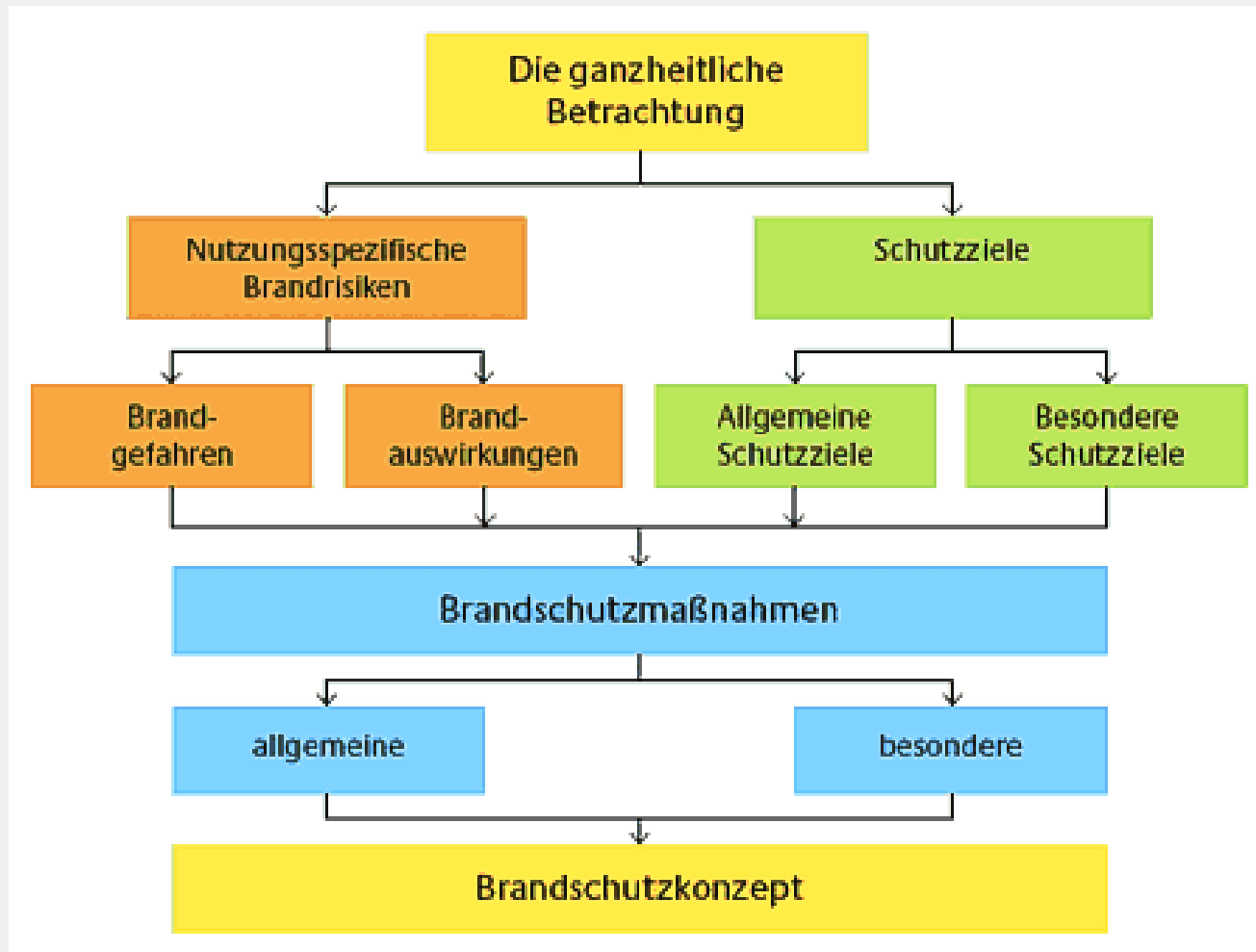
- Brandschutznachweis
- Brandschutzkonzept
- Brandschutzgutachten
- Brandschutztechnische Stellungnahme



11. Nachweisverfahren des vorbeugenden Brandschutzes

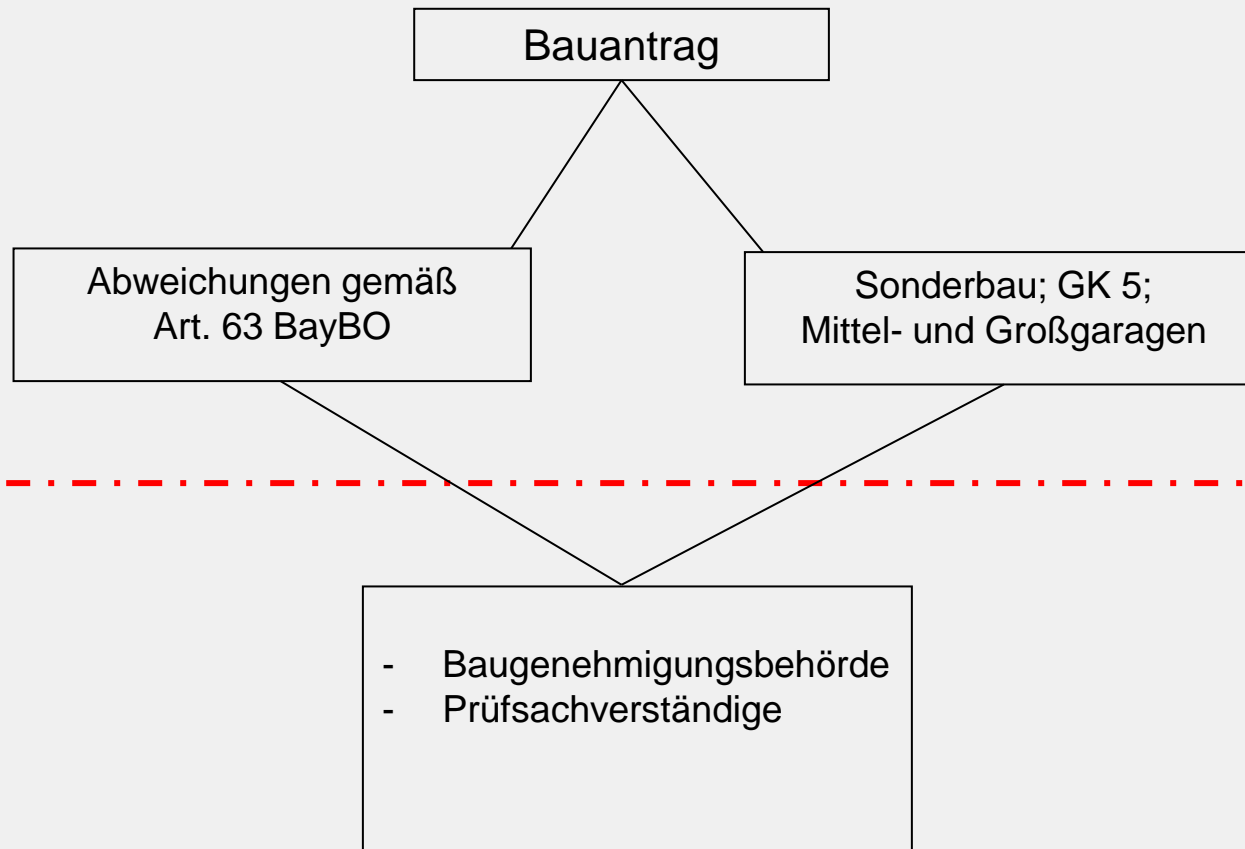
Ein wesentlicher Punkt der Bayerischen Bauordnung liegt nach wie vor in der Verpflichtung, bei jedem Bauvorhaben auch die erforderlichen Nachweise über Standsicherheit einschließlich der Standsicherheit tragender Bauteile, Schall-, Wärme- und vorbeugendem Brandschutz (Brandschutznachweis) zu erstellen (Art. 62 BayBO). Ausgenommen hiervon sind lediglich verfahrensfreie Vorhaben nach Art.57 BayBO.

§ 11 BauVorIV ist als Checkliste zu verstehen. Diese zeigt eine vom Gesetzgeber vorgegebene Priorität auf: So werden bereits in den ersten Punkten die Rettungswege, in Abhängigkeit von der Nutzung abgefragt.





Ablauf Genehmigungsverfahren:



Prüfpflicht



Brandschutztechnische Besonderheiten in Museen:

- Meist historische wertvolle Gebäudestrukturen (Denkmal)
- Erhaltenswerte Bausubstanz
- Eventuell Sonderbauten (Räume mit mehr als 100 Personen, Kulturveranstaltungen 200 Personen, Szenenflächen, Gastplätze etc.)
- Besondere Schutzziele (Personenschutz, Schutz der Einrichtung)



Ziele eines ganzheitlichen Brandschutznachweises:

- Personenschutz (öffentliches Gebäude)
- Schutz der Einrichtung und des Gebäudes
- Verwirklichung des Gestaltungskonzeptes
- Verwirklichung der Nutzerwünsche
- Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen

Brandschutztechnische Maßnahmen im ganzheitlichen Brandschutzkonzept:

- Wahl von geeigneten Abschlüssen



Quelle: www.bosy-online.de



Quelle: www.roda-hamburg.de

Brandschutztechnische Maßnahmen:

- Ertüchtigung der Bauteile und Baustoffe



Quelle: www.maler-mauderer.de



Quelle: www.knauf.de



Brandschutztechnische Maßnahmen:

- Ertüchtigung der Bauteile und Baustoffe



Quelle: www.wikipedia.de



Quelle: www.wikipedia.de



Brandschutztechnische Maßnahmen:

- Brandmeldetechnik



Brandschutztechnische Maßnahmen:

- Löschanlagentechnik



Quelle: www.fire-protection-solutions.de





Fragen ???